

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

 Das Land
Steiermark
→ Regionen



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



LEITFADEN

zum Wesen und zur Umsetzung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften



Im Rahmen des LAG Thermenland-Wechselland-Projektes
„Leitfaden Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“

Print Version, Stand Dezember 2022

www.thermenland-wechselland.at, www.EROM.at

LAG Thermenland-Wechselland



 ENERGIEREGION
OSTSTEIERMARK

 ökoenergieregion
FÜRSTENFELD

 Wechselwirkt
ENERGIEREGION
WECHSELLAND

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
EINLEITUNG	3
1. INFORMATIONSQUELLEN, LEITFÄDEN & LINKS	3
2. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG ZUR ERNEUERBAREN-ENERGIE-GEMEINSCHAFT (EEG)	4
3. WAS IST EINE ENERGIE-GEMEINSCHAFT?	5
3.1. DEFINITION.....	5
3.2. SPEZIFIZIERUNG ERNEUERBARE ENERGIEGEMEINSCHAFT (EEG) – LOKALE UND REGIONALE EEG.....	5
3.3. ERGÄNZUNG: DIE BÜRGERENERGIEGEMEINSCHAFT (BEG).....	6
3.4. DAS IST KEINE ENERGIEGEMEINSCHAFT (EG).....	6
3.5. VORTEILE EINER EEG.....	8
3.5.1. <i>Ökologische Vorteile</i>	8
3.5.2. <i>Wirtschaftliche Vorteile</i>	8
3.5.3. <i>Soziale Vorteile</i>	9
3.5.4. <i>Sektorenkoppelung & Notstromversorgung</i>	9
4. STRUKTUR DER EEG	9
4.1. VERBRAUCH & ERZEUGUNG.....	9
4.1.1. <i>Energie zwischenSPEICHERn</i>	10
4.1.2. <i>Stromverteilung</i>	10
4.2. ZWISCHENMENSCHLICHE EBENE.....	10
4.3. BETEILIGTE IN EINER EEG.....	10
5. SCHRITTE ZUR GRÜNDUNG EINER EEG	11
5.1. ERSTE ÜBERLEGUNGEN / EINSTIEGSFRAGEN.....	11
5.2. KONTAKT MIT DEM NETZBETREIBER – WANN?.....	11
5.3. KONZEPTERSTELLUNG.....	12
5.3.1. <i>Organisationsform</i>	12
5.3.2. <i>Preisgestaltung, Abrechnungsdetails und kostenlose Berechnungs-Tools (Stand 12 20222)</i>	13
5.3.3. <i>Externe Expertise & Dienstleistungsanbieter:innen</i>	14
5.3.4. <i>Stromverteilung</i>	14
5.3.5. <i>Notwendige Verträge und Vereinbarungen zur Identifikation der Beziehungen in der EEG</i>	16
5.4. RECHTSPERSÖNLICHKEIT GRÜNDEN & ALS MARKTPARTNER REGISTRIEREN.....	17
5.5. 2 VERTRÄGE MIT DEM NETZBETREIBER.....	17
5.6. MARKTKOMMUNIKATION & INBETRIEBNAHME.....	18
6. LAUFENDER BETRIEB – NACH GRÜNDUNG	18
7. FÖRDERUNGEN	19
8. PRAXIS-EINBLICKE IN LAUFENDE / IM AUFBAU BEFINDLICHE EEGS	19
9. KOOPERATIONSPARTNER:INNEN IM PROJEKT	19
10. INFORMATION, BEGLEITUNG & BERATUNG	20
11. IMPRESSUM	20



Einleitung

Das LEADER-Projekt „Leitfaden Erneuerbare Energie-Gemeinschaften (EEG)“ zielte auf die Information, Bewusstseinsbildung und Entstehung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften in der Leader Region Thermenland-Wechseland ab. Mit EEG's wird es erstmals möglich, regional erzeugte erneuerbare Energie vor Ort zu produzieren, verbrauchen, speichern und über Grundstücksgrenzen hinweg zu verkaufen, die regionale Wertschöpfung und das Energiesystem zu stärken und ökologischer zu gestalten.

Für Information, Bewusstseinsbildung und Unterstützung der praktischen Umsetzung wurden neben der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit auch 9 Workshops zu den Themen Grundlagen, Vertiefung und Umsetzung in den 3 Klima- und Modellregionen (KEM) Ökoregion Fürstenfeld, Bad Waltersdorf & Buch-St. Magdalena und Energieregion Wechseland unter Leitung der Energieregion Oststeiermark GmbH im Rahmen des Projektes durchgeführt. Die Ergebnisse aus diesen Workshops und allen im Rahmen des Projektes erfolgten Recherchen und Abstimmungen werden in diesem Leitfaden dargestellt, um die Bevölkerung noch weiter zu informieren, sensibilisieren und in der Umsetzung zu unterstützen.

Quellen: Die hier zur Verfügung gestellten Informationen sind eine Zusammenschau der zum Zeitpunkt der Verfassung des Leitfadens aktuell bestehenden Auskünfte der Institutionen, die in Kapitel 1 genannt werden.

Zum Inhalt: Seit Ende Juli 2021 ermöglicht das neue Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) die Gründung einer „Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft“ (EEG). Sie wird aus mindestens 2 Mitgliedern gegründet, die sich zusammenschließen und nun erstmals über Grundstücksgrenzen hinweg Energie (Strom, Wärme oder Gas) aus erneuerbaren Quellen erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen dürfen. Dabei werden die Anlagen des Netzbetreibers (z.B. im Falle von Strom das Stromnetz) genutzt. EEGs sollen ihren Mitgliedern und den Gebieten, in denen sie tätig sind, ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.

Die im Projekt durchgeführten aufbauenden Workshops und dieser u.A. daraus abgeleitete Leitfaden informieren und sensibilisieren über das Wesen, die Möglichkeiten und die Umsetzung von EEGs.

Der Leitfaden Erneuerbare Energie-Gemeinschaften steht als umfassende **ONLINE Version** unter www.thermenland-wechseland.at und www.EROM.at, sowie als kompakte **PRINT Version**, erhältlich in den Büros der LAG Thermenland-Wechseland und Energieregion Oststeiermark GmbH zur Verfügung.

1. Informationsquellen, Leitfäden & Links

Ein Großteil der hier zur Verfügung gestellten Informationen wurde aus den hier angegebenen Quellen übernommen und zu einem kompakten Leitfaden zusammengefügt, Stand Dezember 2022:

„Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften“

- <https://energiegemeinschaften.gv.at/> [Stand 22.12.2022] *Die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften hat sich als Ziel gesetzt, gemeinsam mit den öffentlichen Beratungseinrichtungen der Bundesländer, Informationen für die Gründung und des Betriebes von EEGs zur Verfügung zu stellen.*
- <https://energiegemeinschaften.gv.at/faq/> [Stand 22.12.2022] *Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit EEGs. Die gesetzliche Grundlage für Energiegemeinschaften (das EAG-Paket) wurde am 07.07.2021 im Nationalrat beschlossen, der Großteil der für EEG relevanten Bestimmungen ist am 28.07.2021 in Kraft getreten. Die Antworten basieren auf dem beschlossenen Gesetzestext.*



Bundesland **Beratungsstelle** für **Energiegemeinschaften** **Steiermark** **Energie Agentur Steiermark gGmbH:**

- <https://www.ea-stmk.at/www.ea-stmk.at/energiegemeinschaften.html> [Stand 22.12.2022] Die Energie Agentur Steiermark ist der kompetente Partner in den Bereichen Energieeffizienz und zukunftsorientierte Energiesysteme und Klimawandels Die Klima- u. Energiestrategie des Landes Steiermark wird gemeinsam mit Gemeinden, BürgerInnen, Unternehmen u. Wissenschaft bedarfsorientiert u. zielgerichtet umgesetzt.

PV-GEMEINSCHAFT.AT Informationsplattform zum Thema **“Gemeinschaftliche PV-Anlagen”**

- <https://pv-gemeinschaft.at/> [Stand 22.12.2022] Die Informationsplattform www.pv-gemeinschaft.at wurde gemeinsam vom Bundesverband Photovoltaic Austria, der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich, dem Klima- und Energiefonds und der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (SEFIPA) initiiert.

Bundesverband Photovoltaic Austria

- www.pvaustria.at [Stand 22.12.2022] Der Bundesverband Photovoltaic Austria ist die freiwillige und überparteiliche Interessensvertretung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Photovoltaik und Stromspeicherung in Österreich. Er vertritt die Interessen der ganzen Wertschöpfungskette (Produktion, Handel, Errichtung) gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

E-Control – „Der Strommarkt in Österreich“

- <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/strommarkt> [Stand 22.12.2022] Hier finden Sie Informationen zu verschiedenen, wichtigen Aspekten des österreichischen Strommarktes: Strommarktmodell, Marktteilnehmer:innen und deren Rollen, wesentlichen Prozesse, Regelreserve und Ausgleichsenergie, Eigentumsverhältnisse.

2. Die historische Entwicklung zur Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG)

Der **Entwicklungsweg von Energiegemeinschaften (EG's)**, vom **Direktverbrauch** (bis 2017) des Photovoltaikstroms **auf dem einen Grundstück** (Dach, Garten), über die „kleine Ökostrom-Novelle 2017“, die „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“ ermöglichte - **mehrere Personen auf einem Grundstück** konnten nun **gemeinschaftlich** Strom produzieren und verwerten, über die Gründung einer „**Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft**“ (EEG) durch das neue Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) seit Ende Juli 2021 -mehrere **Personen können sich nun zusammenschließen und erstmals über Grundstücksgrenzen hinweg Energie Produzieren – Speichern – Verbrauchen - und Verkaufen**, bis schließlich seit 2022 hin zur **innerhalb Österreichs geografisch unbeschränkten „Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)“**.



3. Was ist eine Energie-Gemeinschaft?

3.1. Definition

- Einfach gesagt, ist eine Energiegemeinschaft (EEG und BEG) der **Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmern:innen, zur gemeinsamen Produktion und Verwertung (verbrauchen, speichern, verkaufen) von Energie.**
- **Energiegemeinschaften** stellen einen neuen **Meilenstein** für die österreichische Energiewirtschaft dar. Der Bevölkerung wird es nun möglich, sich flexibel zusammenzuschließen und erstmals **Energie über Grundstücksgrenzen** hinweg, gemeinsam zu nutzen.
- Die **Vorteile** liegen klar auf der Hand: proaktive Teilnahme an der Energiewende, Ausbau von dezentralen Energiesystemen, Genuss wirtschaftlicher Anreize und die Stärkung der regionalen Wertschöpfungskette.

3.2. Spezifizierung Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) – Lokale und regionale EEG

- Eine **Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG)** darf **Energie** (Strom, Wärme oder Gas) **nur aus erneuerbaren Quellen erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen.**
- Als Organisationsform ist für EEGs **vom Verein bis zur Kapitalgesellschaft vieles möglich**, allerdings **steht die Gemeinnützigkeit im Vordergrund.** Der **Hauptzweck** von EEGs liegt **nicht im finanziellen Gewinn**, dies muss in den Statuten verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.
- **Mitglieder oder Gesellschafter:innen** von EEGs können Privat- oder Rechtspersonen sein, Gemeinden, lokale Behörden oder auch KMUs. Sie müssen im **Nahebereich der Erzeugungsanlage(n)** angesiedelt sein. **Großunternehmen und Energieversorgungsunternehmen dürfen nicht teilnehmen.**
- Mitgliedern einer **Energiegemeinschaft** hat der **Netzbetreiber** laut Gesetz **binnen 2 Monaten einen Smart-Meter zu installieren, binnen 6 Monaten ins Kommunikationssystem einzubinden.**
- **EEGs** nützen die Anlagen des Netzbetreibers (wie das Stromnetz), dabei müssen sie immer **innerhalb des Konzessionsgebiets eines einzelnen Netzbetreibers** angesiedelt sein.
- Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind auf den „**Nahebereich**“ beschränkt, welcher im Stromnetz durch die Netzebenen definiert wird.
- Die Teilnehmer:innen einer **lokalen EEG** sind innerhalb der **Netzebenen 6 und 7** (Niederspannungsnetz) und innerhalb **EINER Trafostation** miteinander verbunden.
- Durch Einbezug von **Netzebene 4** (nur die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk) **und 5**, wird man eine **regionale EEG**, sie befindet sich **innerhalb EINES Umspannwerkes.**



EEG kurz zusammengefasst, einige Eckpunkte:

- Zusammenschluss von mindestens zwei Mitgliedern
- Energie produzieren – speichern – verbrauchen - verkaufen
- Nur Erneuerbare Energie (Strom, Wärme oder Gas)
- Privat-, Rechtspersonen, Gemeinden, lokale Behörden und/oder KMUs
- Gemeinnützigkeit / Nutzen für Gemeinwesen (Hauptzweck liegt nicht im finanziellen Gewinn)
- Im Konzessionsgebiet nur eines einzelnen Netzbetreibers
- Smart Meter müssen installiert und kommunikationsfähig sein.
- Lokale EEG (innerhalb Trafostation, NE 6, 7) bzw. Regionale EEG (innerhalb Umspannwerk/Sammelschiene, NE 4, 5, 6, 7)

3.3. Ergänzung: Die Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)

- Für Bürgerenergiegemeinschaften gelten ähnliche Regelungen wie für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.
- Im Gegensatz zur EEG darf die BEG **nur elektrische Energie** erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen.
- Sie sind innerhalb der **Netzebenen 1-7** miteinander verbunden.
- Sie ist **nicht auf erneuerbare Quellen beschränkt** und kann sich über die Konzessionsgebiete **mehrerer Netzbetreiber in ganz Österreich** erstrecken.
- Auch in BEGs können die Mitglieder bzw. Gesellschafter Privat- und/oder Rechtspersonen sein, es gilt in gleicher Weise, dass die **Gewinnerzielung nicht im Vordergrund** stehen darf. Wie bei den EEGs muss das in den Statuten verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.
- Im Gegensatz zu den EEG dürfen **auch Großunternehmen und Energieversorgungsunternehmen** teilnehmen, aber **keine Kontrollfunktion** ausüben.
- **Maximal 50%** der innerhalb einer Energiegemeinschaft (gilt für EEG u. BEG) erzeugten und nicht verbrauchten Strommenge können mittels **Marktprämie** gefördert werden.
- Sonst gibt es für eine BEG keine weiteren finanziellen Begünstigungen.

3.4. Das ist keine Energiegemeinschaft (EG)

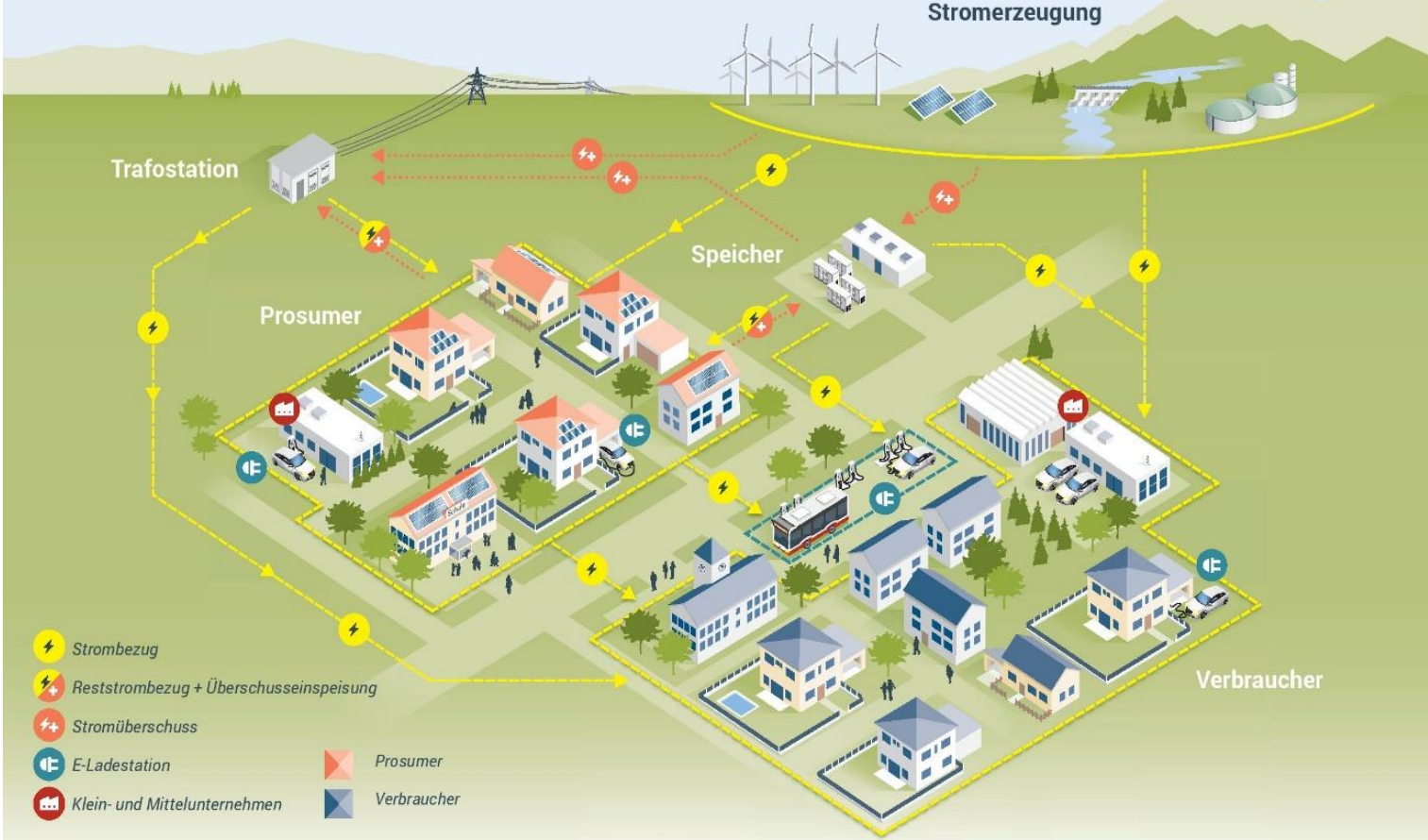
Einige Einschränkungen:

- Eine Person (natürlich oder juristisch) allein kann keine Energiegemeinschaft gründen. Jede EG benötigt **zwei oder mehr Mitglieder bzw. Gesellschafter**.
- **Unternehmen (KMUs)** können sich an EEGs beteiligen, die Teilnahme darf aber nicht ihr gewerblicher oder beruflicher Hauptzweck sein. **Großunternehmen** sind von der Teilnahme an EEGs ausgeschlossen.
- **Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen** dürfen sich **nicht an EEGs** beteiligen, das gilt auch für Erzeuger, die von Energieunternehmen (Versorger, Lieferanten, Stromhändler) kontrolliert werden.
- **Hinweis: In BEGs** ist die Teilnahme von Energieversorgungsunternehmen und Großunternehmen **möglich**, die **Kontrollausübung** ist jedoch nur natürlichen Personen, Gebietskörperschaften und Kleinunternehmen erlaubt, Mittel- und Großbetriebe sind davon **ausgeschlossen**.

Auf den nächsten **2 Grafiken** sind alle möglichen Bestandteile von Energiegemeinschaften (EG's) - zunächst einer **lokalen EEG (oben)** - und anschließend aller 3 möglichen EG's – eine **lokale, regionale EEG und eine Bürgerenergiegemeinschaft BEG (unten)** - dargestellt. Die detaillierte Betrachtung der Details schärft das Verständnis für die unterschiedlichen EG's.



Energiezukunft gestalten



Auftraggeber, Quelle: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds

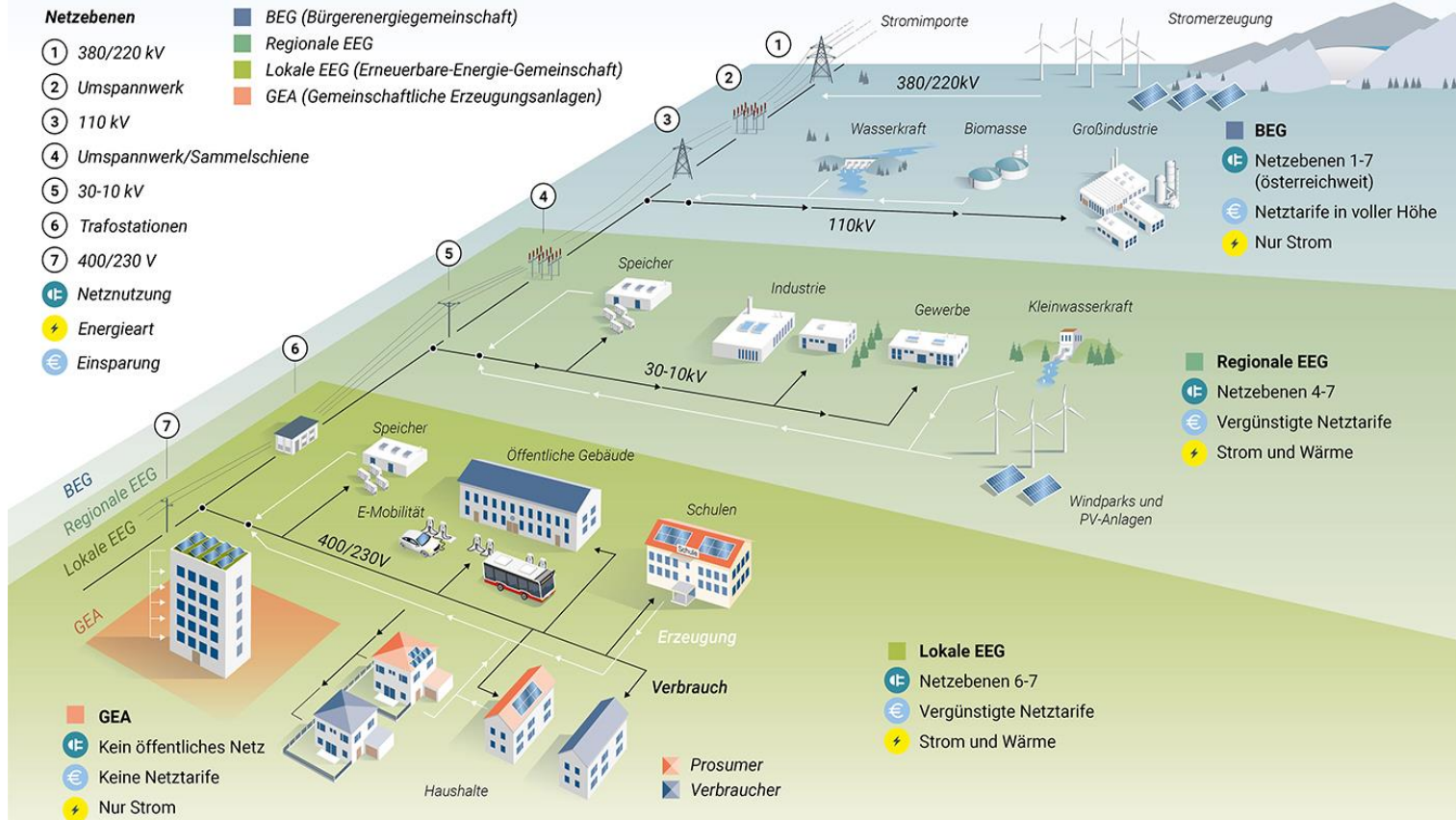
APA-AUFTRAGSGRAFIK

Netzebenen und Energiegemeinschaften

Netzebenen

- ① 380/220 kV
- ② Umspannwerk
- ③ 110 kV
- ④ Umspannwerk/Sammelschiene
- ⑤ 30-10 kV
- ⑥ Trafostationen
- ⑦ 400/230 V
- 🔌 Netznutzung
- ⚡ Energieart
- 🔌 Einsparung

- BEG (Bürgerenergiegemeinschaft)
- Regionale EEG
- Lokale EEG (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft)
- GEA (Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen)



Auftraggeber, Quelle: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds

APA-AUFTRAGSGRAFIK

3.5. Vorteile einer EEG

Die Vorteile liegen klar auf der Hand: proaktive Teilnahme an der Energiewende, Ausbau von dezentralen Energiesystemen, Genuss wirtschaftlicher Anreize und die Stärkung der regionalen Wertschöpfungskette. Dem Gesetz nach liegt der Zweck von Energiegemeinschaften im **Nutzen für das Gemeinwesen**. Energiegemeinschaften sollen ihren Mitgliedern und den Gebieten, in denen sie tätig sind, **ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile** bringen.

3.5.1. Ökologische Vorteile

- **Proaktive Beteiligung** an der Energiewende.
- Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sorgen für eine **lokale Erzeugung** von Energie aus **erneuerbaren Quellen**, die im **unmittelbaren Umfeld verbraucht** werden.
- Lange Übertragungswege von konventionell erzeugter Energie können somit vermieden werden. Der **CO₂-Fußabdruck** der Mitglieder, der Region und des ganzen Landes **verringert** sich dadurch.
- Zusätzlich wird ein **neues Bewusstsein** geschaffen – Woher kommt mein Strom und wie wird er produziert?



3.5.2. Wirtschaftliche Vorteile

Mitglieder können wirtschaftliche Vorteile erzielen, indem sie die selbst erzeugte Energie innerhalb der Gemeinschaft verkaufen oder beziehen. Die **Vereinbarung des Energiepreises**, als eines Teils der Stromkosten ist Sache der EEG, kann also frei gewählt werden. Die 2 weiteren Teile Netzkosten und Steuern/Abgaben sind übergeordnet festgelegt und nicht veränderbar.



- **Reduzierte Netzkosten für EEG's:**
 - Seit 01.11.2021 sind **reduzierte Arbeitspreise für das Netznutzungsentgelt** für teilnehmende Netzbenutzer:innen einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft in Kraft getreten. Die Reduktion bezieht sich auf jenen Verbrauch, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer innergemeinschaftlichen Erzeugungsanlage abgedeckt ist.
 - **Ortsnetztarif:** Die **Arbeitspreise für das Netznutzungsentgelt in lokalen EEGs reduzieren sich um 57 %**.
 - **Regionalbereich:** Die **Arbeitspreise für das Netznutzungsentgelt in regionalen EEGs reduzieren sich** für Nutzer:innen **auf den Netzebenen 6 und 7 um 28 %, auf den Netzebenen 4 und 5 um 64 %**.
 - Die reduzierten Arbeitspreise sind im Zuge der Abrechnung in Cent/kWh anzugeben.
- Innerhalb der EEG verbrauchter Strom aus PV aus der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft ist von der **Elektrizitätsabgabe befreit**.
- Entfall **des Erneuerbaren-Förderbeitrags**
- **Maximal 50%** der innerhalb einer EEG erzeugten und nicht verbrauchten erneuerbaren Strommenge können mittels **Marktprämie durch die OeMAG** gefördert werden. Die Marktprämie ist eine Förderung für den eingespeisten PV-Strom und ersetzt damit die bis dato mögliche OeMAG Tarifförderung (laufende OeMAG Verträge bleiben unangetastet). Die Marktprämie wird pro Monat über einen Zeitraum von 20 Jahren ausbezahlt.

- Mit der vermehrten Realisierung von Energiegemeinschaften kann die **lokale Wertschöpfung gesteigert** werden, wodurch mehr Geld in der Region verbleibt.
- EEG können dazu beitragen, dass der **Ausbau der regenerativen Energien** deutlich vorangetrieben wird. Dadurch **Verringerung** beim Import **fossiler Energieträger**: in der Vergangenheit wurden jährlich bis zu 10 Mrd. Euro ausgegeben.

3.5.3. Soziale Vorteile

- Durch Energiegemeinschaften wird das **Bewusstsein im Themenbereich Klima und Energie gestärkt** und der Wert einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung in der Bevölkerung verankert.
- Durch die vielfältigen Möglichkeiten der Beteiligung von Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen, KMUs und Privatpersonen wird der **Austausch untereinander und der sozialgemeinschaftliche Zusammenhalt gestärkt**.
- Über die Stromerzeugung hinaus können **weitere Gemeinschaftsaktivitäten ins Leben gerufen** werden, die von **Sharing-Konzepten** für Mobilität bis hin zu Initiativen reichen, die der **Energiearmut** einzelner Mitglieder entgegenwirken.



3.5.4. Sektorenkoppelung & Notstromversorgung

- Die **Sektorenkopplung** (ermöglicht Verbindung der Sektoren Strom, Wärme und Mobilität) kann neu gedacht werden.
- Z.B. kann die Verwendung eines Quartierspeichers innerhalb einer Energiegemeinschaft dazu beitragen, dass der **Selbstversorgungsgrad deutlich erhöht** wird und **E-Autos zeitversetzt mit dem eigenerzeugten Strom geladen** werden können.
- Dadurch tragen erneuerbare Energieträger noch stärker zur **Dekarbonisierung** in den einzelnen Sektoren bei und die **Etablierung neuer Nutzungsmodelle** wird vorangetrieben.
- Darüber hinaus bieten **Batteriespeichersysteme** die Möglichkeit, **im Falle eines Blackouts** beispielsweise die Veranstaltungshallen von Gemeinden oder das Vereinshaus zu einer **Notfall-Strominsel** aufzuwerten.

4. Struktur der EEG

4.1. Verbrauch & Erzeugung

Verbrauch und Erzeugung sollten zusammenpassen, die Mischung macht's!
Teilnehmer:innen sollten zeitlich übereinstimmend Strom erzeugen und verbrauchen.

Manche Menschen verbringen unter Tags viel Zeit zu Hause und verbrauchen Energie, andere tun das vorwiegend an den Tagesrändern. Jeder Nutzer und jede Nutzerin haben **unterschiedliche Lastprofile**.

Wenn alle Teilnehmer:innen **immer zur gleichen Zeit Energie verbrauchen**, gibt es Zeitpunkte, an denen viel mehr Energie gebraucht wird als vorhanden ist, und andere Zeitpunkte, an denen überschüssige Energie vorhanden ist, die größtenteils nicht genutzt wird. **Solche Situationen gilt es zu vermeiden**. Würde eine Energiegemeinschaft z.B. ausschließlich aus berufstätigen Menschen bestehen und andererseits die

erzeugte Energie ausschließlich aus Photovoltaikanlagen kommen, könnte das zur Folge haben, dass **Last und Erzeugung nicht korrelieren** (d.h. nicht zusammenpassen).

Ab 01.01.2024 wird es sowohl Verbrauchern als auch Erzeugern möglich sein, an **mehreren EEG und gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen teilzunehmen**. Dadurch ist zu erwarten, dass eine noch effizientere Stromaufteilung zwischen den Gemeinschaften erreicht werden kann.

4.1.1. Energie zwischen SPEICHERN

In vielen Fällen kann es vorteilhaft sein, einen Energiespeicher für die Gemeinschaft anzuschaffen, um auf diese Weise Energie zwischenzuspeichern und dann zu verwenden, wenn sie gebraucht wird.

Eine andere Möglichkeit, Last und Erzeugung besser aufeinander abzustimmen ist, andere Erzeugungsanlagen als PV-Anlagen (z.B. Windkraft, Wasserkraft etc.) in die Gemeinschaft zu integrieren.

Oder eben, möglichst unterschiedliche Teilnehmer:innen mit verschiedenen Verbrauchern (und damit Lastprofile) in die Energiegemeinschaft einzubeziehen.

4.1.2. Stromverteilung

Welches Verteilungssystem - statische oder dynamische Stromverteilung soll gewählt werden? Hierzu finden Sie Detailinformationen unter dem Pkt. 5.3.4

4.2. Zwischenmenschliche Ebene

Die zwischenmenschliche Ebene spielt in gemeinschaftlichen Entscheidungsfindungen häufig eine wesentliche Rolle. Da gerade in Vereinen, Genossenschaften u.ä. ein hoher Grad an Mitentscheidungskompetenzen bei jedem Mitglied liegen, sollten hier im Vorfeld tiefgreifende Abstimmungen im Sinne der ideologischen Ausrichtung und Werterhaltung der EEG sowie Festlegung der Beteiligung der Mitglieder bzw. partizipativer Prozesse erfolgt sein. Da in EEG nicht der finanzielle Gewinn im Vordergrund steht, sondern der Nutzen des Gemeinwesens sowie die aktive Beteiligung an der Energiewende sollte eine gemeinsame Zielsetzung im Vorfeld definiert sein.



Es braucht **gemeinsame Entscheidungen!**

Was tun, wenn nicht alle Beteiligten/Stakeholder zu einer Meinung finden und den Kopf in den Sand stecken? Eine externe Prozessbegleitung mit z.B. **externer Moderation, Workshops, Beratung** oder auch **systemischer Aufstellungsarbeit** wäre durchaus empfehlenswert. Die Energieregion Oststeiermark GmbH stellt hierfür die erworbene Expertise gerne zur Verfügung.

4.3. Beteiligte in einer EEG

Privat-, Rechtspersonen, Gemeinden, lokale Behörden und/oder KMUs können eine EEG (mit)gründen, als Verbraucher:innen und/oder mit eigenen Erzeugungsanlagen an neuen oder bestehenden EEG teilnehmen. Großunternehmen und Energieversorgungsunternehmen dürfen nicht teilnehmen. Beteiligte einer EEG sind berechtigt zur Produktion, zum Verbrauch, zur Speicherung, zum Verkauf und anderen Energiedienstleistungen wie z.B. der „Aggregation“ („Eine von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübte Tätigkeit, bei der mehrere Kundenlasten oder erzeugte Elektrizität zum Kauf, Verkauf oder zur Versteigerung auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt angehäuft, angesammelt, ... werden bzw. wird.“

Unterschiedliche Aufgaben können von verschiedenen Akteuren in und um eine Energiegemeinschaft erfüllt werden. Die Beteiligten werden in der Online Version des Leitfadens weiter erläutert und sollen hier kurz aufgezählt werden: **Aggregator:in, Energiedienstleister:in, Energieversorgungsunternehmen (EVU), Erzeuger:in, Initiator:innen, Netzbetreiber, Prosumer:in (Producer und Consumer) Verbraucher:innen.**

5. Schritte zur Gründung einer EEG

5.1. Erste Überlegungen / Einstiegsfragen

- **Warum** möchte ich eine Energiegemeinschaft gründen bzw. einer Energiegemeinschaft beitreten?
→ **ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche** Vorteile
- Kann ich etwas einbringen? Habe ich **eine Erzeugungsanlage / einen Energiespeicher**? Plane ich eine **Investition**? Strebe ich eine **gemeinschaftliche Anschaffung** an?
- Möchte ich einer Energiegemeinschaft nur als **Verbraucher** beitreten und damit die Vorteile nutzen? Das setzt **genügend Erzeugungskapazität** in der EEG voraus.
- **Welche Mitglieder** (z.B. Privatpersonen, Gewerbetreibende oder Gemeinden) nehmen teil? Potenzielle Mitglieder möglichst frühzeitig einbeziehen. Alle sollten immer denselben **Wissensstand** haben.
- Möchte ich mich mit **organisatorischen Dingen** auseinandersetzen (wie Gründung, Abrechnung, Monitoring oder Betreuung von EEG) oder möchte ich mich eines **externen Dienstleisters** bedienen?

5.2. Kontakt mit dem Netzbetreiber – WANN?

Sobald alle Beteiligten feststehen und die allgemeinen Rahmenbedingungen geklärt sind und vor Erstellung eines konkreten Konzeptes sollte mit dem / der Netzbetreiber Kontakt aufgenommen werden. Hier sollten die wichtigsten Eckpunkte abgeklärt werden:

- Hat schon jedes potenzielle EEG-Mitglied einen betriebsfähigen Smart-Meter zur Verfügung?
- Ist die EEG mit den angedachten Teilnehmer:innen eine lokale (Trafo, NE 6-7, -57 % bei Arbeitspreisen für Netznutzungsentgelt) oder regionale (Umspannwerk, NE 4-7, NE 6-7: -28 %, NE 4-5: -64 % EEG)?

Von Netzbetreibern ist auf Anfrage unbürokratisch und kostenfrei Auskunft darüber zu erteilen, an welche Verteilernetzebene ihre Anlagen angeschlossen bzw. ob sie im Lokal- oder Regionalbereich einer konkreten Gemeinschaft (in Gründung) sind.

Netzbetreiber sind über die Gründung EEG und folgende Inhalte bzw. auch allfällige Änderungen dieser Inhalte zu informieren:

- Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlage (allenfalls Speicheranlagen) unter Angabe der Zählpunktnummer
- Verbrauchsanlagen der Mitglieder unter Angabe der Zählpunktnummern
- Anteil der Mitglieder (Verbraucher:innen) an einer Erzeugungsanlage sowie die Aufteilung der erzeugten Energie
- Zuordnung (Überschussabgabe) von erzeugter Energie, die nicht von den Mitgliedern verbraucht wird – pro Viertelstunde



- Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- Auflösung der EEG oder Demontage von Erzeugungsanlagen
- Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die aufgezählten Punkte der Regulierungsbehörde unverzüglich zwecks Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung zu stellen.

Durch die Registrierung der EEG kümmert sich der Netzbetreiber automatisch um die Installation und Inbetriebnahme von Smart-Metern, und zwar bei jedem EEG-Mitglied. **Folgende Fristen gelten für Smart-Meter:** Installation: 2 Monate und Einbindung ins Kommunikationssystem: 6 Monate

Netzbetreiber–Kontakte: <https://energiegemeinschaften.gv.at/anlaufstelle-netz/> [Stand: 23.12.2022]

5.3. Konzepterstellung

Das Konzept ist eine Konkretisierung der gesammelten Ergebnisse in Bezug auf oben genannten Schritt 1 „Erste Überlegungen / Einstiegsfragen“ sowie Schritt 2 „Kontakt mit dem Netzbetreiber“. Unter Anderem erfolgt hier die Festlegung Art der Energiegemeinschaft - Soll die EEG lokal oder regional aktiv sein? (Siehe dazu Kapitel 3) - Weitere Festlegungen:

5.3.1. Organisationsform

Welche Organisationsform (Verein, Genossenschaft, andere) soll gewählt werden? Eine allgemein empfohlene Gesellschaftsform für Energiegemeinschaften gibt es noch nicht. Aktuell am gängigsten sind Vereine und Genossenschaften.

Wichtiger Hinweis: Auch bereits bestehende Organisationen können für die Gründung von Energiegemeinschaften verwendet werden.

Jede Form hat Vor- und Nachteile. Unterschiede bestehen beispielsweise bei den Gründungsvorschriften/-aufwand, der Haftung, im Steuerrecht, den Ein- und Austrittsbestimmungen, den Entscheidungsprozessen innerhalb der EEG, ...

Link zum Webinar "Verein oder Genossenschaft / Welche ist die passende Rechtsform für Ihre Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft?", Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 07.03.2022: <https://www.energie-noe.at/onlineseminar-rechtsformen-eeeg> [Stand: 23.12.2022]

Kurzvergleich Verein – Genossenschaft:

Rechtsform	Vorteile	Nachteile
Verein → v.a. für kleine EEGs	<ul style="list-style-type: none"> - Einfacher Ein- und Austritt - Geringer Gründungsaufwand, geringe „Instandhaltungskosten“ - Einnahmen/Ausgabenrechnung bis 1 Mio € Jahresumsatz - kein Mindestkapital erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbringung von Fremdkapital schwierig - Sicherheit & Haftung
Genossenschaft → v.a. für große EEGs	<ul style="list-style-type: none"> - Einfacher Ein- und Austritt - Keine doppelte Buchführung unter 700 000 € Jahresumsatz - Höhere Sicherheit für Kapitalaufbringung - kein Mindestkapital erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - Etwas höhere Gründungs- und Instandhaltungskosten (Revision) als der Verein - Nachschusspflicht (z.T. auch bei Verein)

EEGs sollen unabhängig von der Organisationsform in der Lage sein, eigenproduzierte Energie gemeinsam zu nutzen. Mitglieder oder Gesellschafter einer EEG dürfen sein:

- natürliche Personen, Gemeinden, „Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen“, KMU's, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Eine EEG hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschafter:innen zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren.

Mögliche Rechtsformen sind z.B. Verein, Genossenschaft, (gemeinnützige) GmbH, GmbH & Co KG, etc. Ausgeschlossen sind: Wohnungseigentumsgemeinschaft (WEG), Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) oder eine Gemeinde als Rechtsträger.

Folgende allgemeine Rahmenbedingungen gelten unabhängig der Rechts- und Organisationsform:

- Die Teilnahme an einer EEG ist freiwillig und offen.
- Das Recht der Teilnehmer:innen auf freie Lieferantwahl bleibt unberührt.
- Eigentümer:innen der Erzeugungsanlage(n) können die Gemeinschaft selbst, deren Mitglieder, Gesellschafter:innen oder Dritte sein.
- Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlagen liegt - mit Ausnahme des Eigenverbrauchs von Mitgliedern, die eine Erzeugungsanlage einbringen - bei der Gemeinschaft.
- Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung kann sich die Gemeinschaft eines Dritten bedienen.
- Contracting- und Leasingmodelle sind grundsätzlich möglich.

5.3.2. Preisgestaltung, Abrechnungsdetails und kostenlose Berechnungs-Tools (Stand 12 2022)

Der Energiepreis kann innerhalb der EEG frei gewählt werden.

ABER: Eine EEG „darf nicht vorrangig auf finanziellen Gewinn, sondern soll auf Gemeinwohl ausgelegt sein“. Das ist durch die Gesellschaftsform bestimmt oder muss im Statut / in der Satzung festgelegt sein. Eine EEG soll wirtschaftlich agieren können und Gewinne zu erzielen ist möglich, darf aber nicht Hauptzweck sein bzw. der Gewinn soll vorrangig (re-)investiert werden. Geringe Erlöse aus Überschussmengen, die zu Gewinn führen, stehen dem Ziel „nicht vorrangig finanzieller Gewinn“ jedoch NICHT entgegen.

Unterstützende Fragen zur Preisgestaltung:

- Für welchen Zeitraum soll der Preis festgelegt werden?
- Wie sehen attraktive Konditionen für Konsumenten:innen und Produzenten:innen aus?
- Wer soll in die Preisgestaltung einbezogen werden?
- Was bedeutet Preisstabilität für die Mitglieder?
- Wie kann ein fairer Preis festgelegt und an die Mitglieder kommuniziert werden?
- Wie hoch sind die laufenden Kosten?

In der unter www.thermenland-wechseland.at und www.EROM.at verfügbaren Online Version des Leitfadens erfolgt an dieser Stelle die Vorstellung einiger zum Stand Dezember 2022 bestehender kostenloser Berechnungs-Tools zu Preis, Wirtschaftlichkeit, Planung, Struktur, Abrechnung,

In der kompakten Print Version sollen sie kurz genannt werden:

- **Berechnungs-Tool** zur ersten Abschätzung der Wirtschaftlichkeit einer EEG: <https://energiegemeinschaften.gv.at/tools/> [Stand 23.12.2022].
- **Benefit-Tool:** <https://www.energieinstitut.at/tools/benefit/> [Stand 23.12.2022], ein praktisches Online-Planungswerkzeug um das optimale Verhältnis von Erzeugung und Verbrauch innerhalb einer EEG zu finden.
- **Excel-Abrechnungstool für kleine EEG:** Wer Hilfe bei der Abrechnung einer Energiegemeinschaft braucht, kann auf das kostenlose Excel-Tool der Energie Tirol zurückgreifen, das auch Daten aus dem EDA-Anwenderportal (Energiewirtschaftlicher Datenaustausch) verständlich aufbereiten kann: <https://www.energie-tirol.at/wissen/ja-zur-sonne/energiegemeinschaften/> [Stand 23.12.2022]

5.3.3. Externe Expertise & Dienstleistungsanbieter:innen

Mit welchen Fachexpert:innen & Dienstleistungsanbieter:innen soll zusammengearbeitet werden. Mit welchen Kosten ist hierfür zu rechnen?

Mit der Gründung der Gesellschaftsform wird die Gemeinschaft handlungsfähig und kann zum Beispiel Dienstleister damit beauftragen, sie beim weiteren Aufbau zu unterstützen.

Liste möglicher Dienstleister:innen:

<https://energiegemeinschaften.gv.at/dienstleister%20in%20oesterreich/> [Stand: 23.12.2022]

5.3.4. Stromverteilung

Wie soll die Aufteilung des in der EEG erzeugten Stroms unter den Mitgliedern erfolgen? Statisch oder Dynamisch?

5.3.4.1. STATISCHE AUFTEILUNG: Nach fixen Anteilen

Bei statischer Aufteilung wird jedem Mitglied jeweils ein vorab vereinbarter fixer Anteil am erzeugtem Gemeinschaftsstrom zugeordnet.

- Vorteil ist hier eine einfache Abrechnung und Vertragsgestaltung.
- Nachteil ist ein geringerer Eigenverbrauchsanteil, wenn der fix zugeordnete Strom aktuell nicht genutzt werden kann (auf Grund geringeren Verbrauches) bzw. eine kurzfristige Mehrnutzung des Stroms nicht möglich ist. Der überschüssig erzeugte Strom wird ins Netz eingeleitet.

5.3.4.2. DYNAMISCHE AUFTEILUNG: Nach dem Verbrauch

Bei dynamischer Aufteilung wird nach dem jeweiligen Verbrauchsverhalten der Mitglieder (15 min Intervall, Smart Meter) der Strom verteilt und kann dadurch variieren.

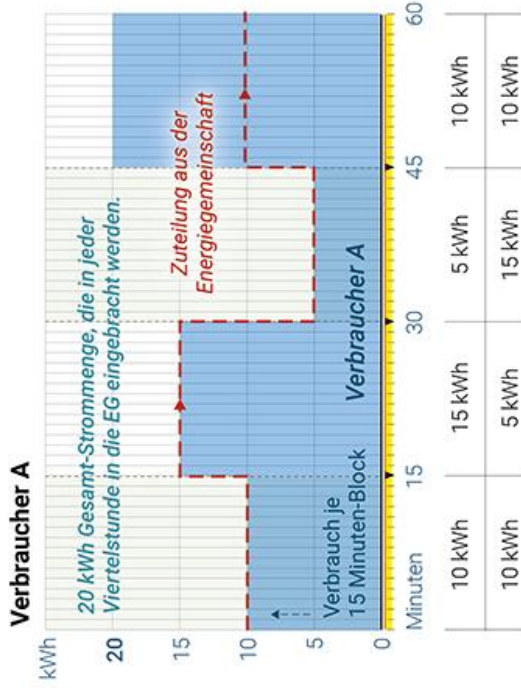
- Vorteil ist ein hoher Eigenverbrauchsanteil und somit wird dadurch eine höhere Rendite und eine raschere Amortisation erreicht.
- Nachteil ist der Bedarf einer komplexeren vertraglichen Regelung.

Der Unterschied zwischen statischer und dynamischer Stromaufteilung / Energiezuteilung / Strombezug wird durch nachfolgende Grafik gut veranschaulicht und sollte im Detail betrachtet werden:



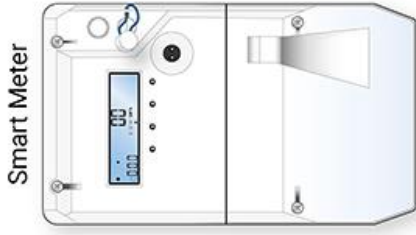
Dynamisch

- Optimale Stromnutzung innerhalb der EG
- Eigener Stromanteil abhängig vom Verbrauch aller Teilnehmer

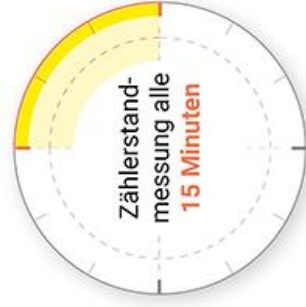


Fallbeschreibung:

- 2 Verbraucher, die aus ihrer Energiegemeinschaft in jeder Viertelstunde 20 kWh über 60 Minuten erhalten.

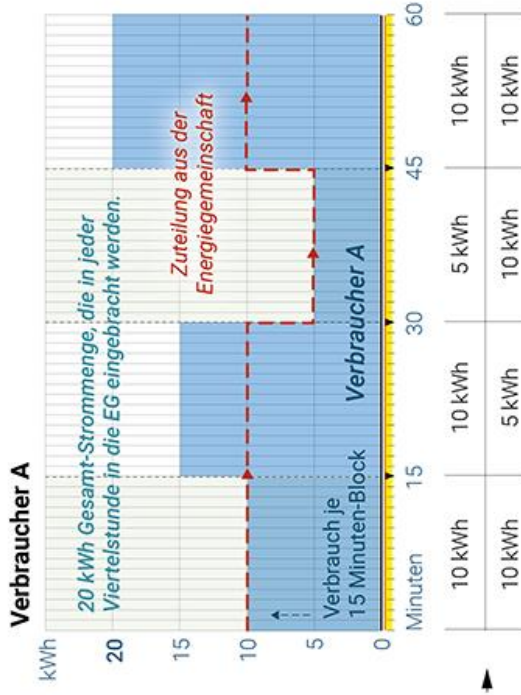


Zuteilung aus der Energiegemeinschaft pro 15 Minuten Block



Statisch

- Fix vereinbarte Stromanteile
- Geringere Stromnutzung innerhalb der EG



Erklärung: Aufteilung der in die Energiegemeinschaft eingebrachten **Strommenge** orientiert sich nach dem **prozentuellen Anteil** des Verbrauchs.

Erklärung: Vorab vereinbarter **fixer Anteil** (max. bzw. in %) am in die Energiegemeinschaft eingebrachten **Gemeinschaftsstrom**. In diesem Fall 50:50.

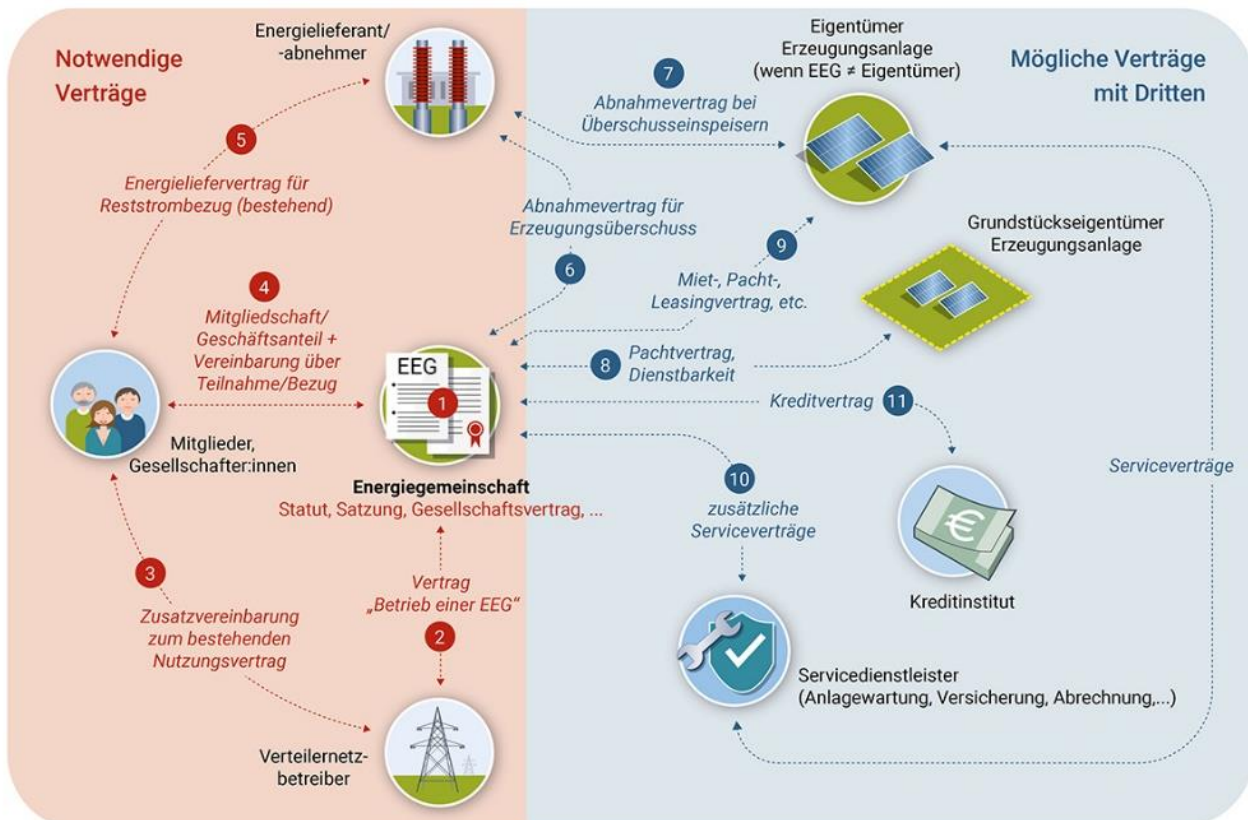
2 weitere Beispiele (4 Teilnehmer:innen) zeigen in anderen Konstellationen in der Online Variante (www.thermenland-wechseland.at, www.EROM.at) des Leitfadens noch einmal vertiefend den Vorteil der dynamischen Aufteilung.

Empfehlung:

Das dynamische Modell ist dem statischen Modell wegen der höheren Eigenverbrauchsquote vorzuziehen. Der überschüssige Strom kann zwischen den Nachbarn ausgetauscht werden. Es wird eine schnellere Amortisation der Anlage(n) erreicht. (Achtung: Informieren Sie sich sicherheitshalber bei Ihrem zuständigen Netzbetreiber ob er über das dynamische Modell abrechnen kann)

5.3.5. Notwendige Verträge und Vereinbarungen zur Identifikation der Beziehungen in der EEG

Auf folgenden Ebenen (siehe dazu Grafik „Energiegemeinschaften: Verträge und Vereinbarungen – Interne und externe Vertragsbeziehungen“) sind Verträge möglich bzw. notwendig. Eine detaillierte Betrachtung kann hier sehr empfohlen werden.



Unterstützend finden Sie „**Vertragsvorschläge und -muster**“, Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften unter <https://energiegemeinschaften.gv.at/download-bereich/> [Stand 23.12.2022]

Wichtig:

Für die Anpassung von Vertragsvorschlägen und – mustern an Ihre konkrete Energiegemeinschaft sollten Sie von externer Beratung Gebrauch machen.

5.4. Rechtspersönlichkeit gründen & als Marktpartner registrieren

Mit der Gründung der Gesellschaftsform wird die Gemeinschaft handlungsfähig und kann zum Beispiel Dienstleister:innen damit beauftragen, Sie beim weiteren Aufbau zu unterstützen.

Zunächst ist eine Registrierung der EEG als Marktteilnehmerin unter www.ebutilities.at und www.eda.at notwendig. Ist die Registrierung abgeschlossen, erhält die EEG eine Marktpartner-ID (RC-Nummer). Diese ID ist für die Anmeldung der EEG beim Netzbetreiber notwendig. Auch für den Abschluss des Vertrags mit dem Netzbetreiber ist die Gründung einer Rechtsperson Voraussetzung.

Überblick - Registrierung der Energiegemeinschaft als Marktteilnehmer:in

1. Registrieren auf ebUtilities -
<https://www.ebutilities.at/utilities/marktpartner/registration/index.php> - als:
 - Erneuerbare Energiegemeinschaft (EIWOG § 16c)
 - Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (EIWOG § 16a)
 - Bürgerenergiegemeinschaft (EIWOG § 16b)
2. Ausfüllen des Registrierungsformular EDA-Portal
<https://www.eda.at/pdf/anwenderportalregistrierungsformular.pdf>
3. Um eine Registrierung erfolgreich durchzuführen, müssen folgende Unterlagen an kundenservice@eda-portal.at übermittelt werden:
 - Firmenbuchauszug oder Vereinsregisterauszug in Kopie (bei juristischen Personen)
 - Gültiger Reisepass/Personalausweis/Führerschein der:
 - Zeichnungsberechtigten Person in Kopie
 - Benannten Benutzer in Kopie
 - Unterzeichnete Vereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber
 - Die Freischaltung erfolgt binnen 10 Werktagen.

Die Kommunikation der EDA-Plattform erfolgt mit der Energiegemeinschaft und nicht mit einzelnen Teilnehmer:innen. Wer den Account der Plattform innerhalb der Energiegemeinschaft betreut, kann individuell festgelegt werden.

5.5. 2 Verträge mit dem Netzbetreiber

Mit dem Vertragsabschluss wird die Anmeldung der Energiegemeinschaft beim Netzbetreiber offiziell abgeschlossen. Die Verträge werden vom Netzbetreiber erstellt und an die Gemeinschaft übermittelt.

Auch dafür gibt es Musterverträge: <https://www.ebutilities.at/mustervertraege.html>, viele Netzbetreiber verwenden diese, manche verwenden aber eine adaptierte Version. Bitte erkundigen Sie sich vor dem Ausfüllen der Verträge bei Ihrem Netzbetreiber. Es gibt 2 Verträge mit dem Netzbetreiber:



1. **Vertrag „Betrieb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG)“**, ebUtilities.at, Stand 30.09.2021. Gegenstand dieses Vertrages zwischen einer EEG und dem Netzbetreiber ist der Betrieb und die operative Abwicklung der EEG entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers.
2. **„Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag betreffend der Beteiligung an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG)“**, ebUtilities.at, Stand 30.09.2021. Zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer einer EEG und dem Netzbetreiber besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend der aktiven Verbrauchsanlage des Kunden.

5.6. Marktkommunikation & Inbetriebnahme

In diesem Schritt erfolgt die **Anbindung an die Marktkommunikation (z. B. per EDA Anwenderportal)**. Hier geht es um die Datenübermittlung, die u.A. für die Abrechnung erforderlich ist. Diese kann je nach Größe und Komplexität der EEG durch die EEG selbst, auch mit Unterstützung einer externen Software aber auch durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden. Der Netzbetreiber sorgt schnellstmöglich für die technische Voraussetzungen (z. B. Smart Meter-Einbau, Sicherstellung einer stabilen Daten-Kommunikation) für die von der Gemeinschaft angemeldeten Teilnehmer:innen.

Anschließend geht die Gemeinschaft mit den ersten Verbrauchs- und Einspeisezählpunkten in Betrieb.

Mess- und Verrechnungsdaten werden vom Netzbetreiber im Rahmen des EDA-Anwenderportals zur Verfügung gestellt. Der Netzbetreiber ist für die Abrechnung der Netznutzung zuständig. Die EEG ist für die innergemeinschaftliche Verrechnung zuständig.

6. Laufender Betrieb – Nach Gründung

Eine EEG will gepflegt werden! Deshalb ist es sinnvoll sich schon vor der Gründung Gedanken um die laufenden Arbeiten in der EEG zu machen und zukünftige Entwicklungen in die Planung einfließen zu lassen. Folgende Aufgaben werden zu erledigen sein:

- Laufende Abrechnung des Stroms in der EEG
- Entwicklungspotentiale erarbeiten (möglicherweise will die EEG wachsen: mehr Teilnehmer:innen, speziell soll aber auch die bevorzugte Möglichkeit der Entwicklung und Errichtung weiterer stromerzeugender Anlagen innerhalb der EEG genannt werden (Details im Kapitel „7.2. Errichtung neuer Erzeugungsanlagen in bestehender EEG“ in der umfassenden ONLINE Version).
- Optimierung der Stromnutzung in Bezug auf die Möglichkeit der Sektorkoppelung
- Erstellung & Entwicklung der Lastprofile
- Die Rechtsperson (Verein, Genossenschaft, ...) muss verwaltet werden (Ein-/Austritte von Mitgliedern, Buchführung, Abgaben & Steuern, ...)
- Auch die Gemeinschaft untereinander kann/soll gepflegt werden (z.B. soziale Events, Sharing-Angebote, ...)

In der umfassenden Online Version des Leitfadens, die unter www.thermenland-wechseland.at und www.EROM.at verfügbar ist, werden die Punkte **Steuer-Ratgeber** und **Errichtung neuer Erzeugungsanlagen in bestehender EEG (Anlagenplanung, Finanzierung und Errichtung & Betrieb)** näher erläutert und Info-Links angegeben.



7. Förderungen

Zum Thema Förderungen kann es in diesem Leitfaden nur Momentaufnahmen geben, sie entwickeln sich ständig weiter, eine aktuelle Recherche ist zum jeweiligen Zeitpunkt unumgänglich.

In der umfassenden Online Version des Leitfadens, die unter www.thermenland-wechseland.at und www.EROM.at verfügbar ist, gibt es Details zu einer bis 29.09.2023 offenen Förderung für innovative Energiegemeinschaften.

Link: <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/energiegemeinschaften.html> [Stand 23.12.2022]

8. Praxis-Einblicke in laufende / im Aufbau befindliche EEGs

Ausgewählte Praxiseinblicke wurden im Rahmen der im Projekt durchgeführten Workshops diskutiert. Es wird darauf hingewiesen, dass sie nur eine Momentaufnahme [Stand 19.12.2022] darstellen und sich ständig weiterentwickeln. Es wird angeregt, für aktuelle Umsetzungen die Literatur zu recherchieren. Eine gute Möglichkeit bietet auch die Seite <https://energiegemeinschaften.gv.at/energiegemeinschaften-in-oesterreich/>, die auch für die hier aufgeführten Beispiele die Quelle darstellte und weitere Praxisbeispiele dokumentiert. Die Landkarte erleichtert es, mit anderen Energiegemeinschaften in Kontakt zu treten, um sich über Herausforderungen, Lösungsansätze und Erfahrungen auszutauschen. Gleichzeitig bietet die Karte eine gute Möglichkeit, auf die eigene EG aufmerksam zu machen und neue Mitglieder zu finden.

In Online Leitfaden werden die Praxisbeispiele **Genossenschaft: Praxisbeispiel EEG Südburgenland**, **Verein: Praxisbeispiel EEG Hartberg**, **EEG Niedergrail** und **EnergieWerkWeiz** kurz erläutert.

9. Kooperationspartner:innen im Projekt

Folgende Klima- und Energiemodellregionen haben speziell für die inhaltliche Abstimmung und die Durchführung der 9 Workshops intensiv am Projekt „Leitfaden Erneuerbare Energie-Gemeinschaften“ mitgewirkt.

- **Klima- und Energiemodellregion
Ökoenergieregion Fürstentfeld**

Mag. Joachim Friessnig, Modellregionsmanager / T: +43 664 411 64 60 /
M: joachim.friessnig@gmail.com / W: <http://www.oekoenergieregion.at/>



- **Klima- und Energiemodellregion Bad Waltersdorf & Buch-St. Magdalena**

Dipl.-Ing. (FH) Christoph Urschler, Modellregionsmanager / T: +43 (0) 680 300 52 93 /
W: <https://www.modellregion-bad-waltersdorf-buch-st-magdalena.info/>
M: ch.urschler@gmx.at /



- **Klima- und Energiemodellregion Energieregion Wechselland**

Ing. Johann Oswald, Modellregionsmanager / T: +43 (0)664 520 02 71 /
M: energieregion-wechseland@aon.at, johann-oswald@aon.at /
W: <https://www.energieregion-wechseland.at>



10. Information, Begleitung & Beratung

Die **LAG Thermenland-Wechselland** steht für allgemeine regionale Anfragen, für Vermittlung und Abstimmung zum Thema EEG und zum Projekt „Leitfaden Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ sehr gerne weiter zur Verfügung.

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Thermenland-Wechselland

Fehringer Straße 17, 8280 Fürstenfeld

T: +43 (0)664/255 10 20

M: uebelacker@oststeiermark.at

W: www.thermenland-wechselland.at/



Für **fachlich inhaltliche Unterstützung** in Form von Einzel-, Klein- und Großgruppen-Beratungen, Informationsveranstaltungen, Prozess- und Umsetzungsbegleitung, Förderungsabwicklung, ... zum Thema Erneuerbare Energie Gemeinschaften freut sich die Energieregion Oststeiermark GmbH über Ihren Kontakt.

Energieregion Oststeiermark GmbH

8321 St. Margarethen an der Raab 163

DI Christian Luttenberger

T: +43 (0)676 784 00 86

M: christian.luttenberger@erom.at

W: www.EnergieregionOststeiermark.at

Jürgen Donau-Sornig, BSc

T: +43 (0)664 125 91 86

M: office@erom.at

W: www.EnergieregionOststeiermark.at



11. Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Thermenland-Wechselland, Fehringer Straße 17, 8280 Fürstenfeld T: +43 (0)664/255 10 20 M: uebelacker@oststeiermark.at / W: www.thermenland-wechselland.at/	Energieregion Oststeiermark GmbH 8321 St. Margarethen an der Raab 163 T: +43 (0)676 784 00 86 M: office@erom.at / W: www.EnergieregionOststeiermark.at
--	---

Autoren: DI Christian Luttenberger, Jürgen Donau-Sornig BSc

Quellen- & Fotonachweis: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, Energie Agentur Steiermark, PV-GEMEINSCHAFT.AT Informationsplattform für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen, Bundesverband Photovoltaic Austria, E-Control, Energieregion Oststeiermark GmbH

Fürstenfeld, St. Margarethen an der Raab, 12/2022

